

## Handreichung

### FAQ zur Duldung nach § 60a AufenthG: Was wurde zuletzt verändert?

Mai 2020

In der zweiten Hälfte von 2019 hat es viele höchst praxisrelevante Gesetzesänderungen gegeben, die zum Teil bereits damals oder auch zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind. Zu einigen der besonders bemerkenswerten Änderungen gehört die Tatsache, dass die Regelungen zu Duldungen nun in vier statt einem Paragraphen zu finden sind und dass eigenständige Duldungsvarianten in selbstständige Paragraphen ausgegliedert bzw. eingeführt wurden.

Im vorliegenden und in den drei weiteren Fact-Sheets dieser Reihe sind FAQ (Frequently Asked Questions) zu den einzelnen Duldungsformen formuliert, welche mit genauen Gesetzesangaben beantwortet werden und somit als „Lesehilfe“ bei der Lektüre des Gesetzeswortlauts dienen können.

Ebenfalls in den Fact-Sheets enthalten sind Verweise auf den jeweiligen Paragraphen konkretisierende niedersächsische Erlasse und sonstigen Auslegungshilfen, wobei etwaige „Corona-Erlasse“ oder z.T. schon vorhandene Rechtsprechung unberücksichtigt bleiben. Als letzten Punkt wird auf konsultierte und weiterführende Ausarbeitungen verwiesen.

Es empfiehlt sich das Fact-Sheet parallel zu den entsprechenden Gesetzesvorschriften und ggf. vorhandenen detaillierteren Quellen zu lesen. Diese Vorgehensweise ersetzt jedoch im Einzelfall natürlich keine persönliche Beratung.

#### 1. Worum geht es bei §60a AufenthG im Allgemeinen?

In diesem zentralen, mittlerweile 10 Absätze enthaltenden „Grund-Paragraphen“ zur Duldung, sind zahlreiche Regelungsinhalte zu finden, die sich grob in die nachfolgenden Kategorien unterteilen lassen.

<b>Kategorie</b>	<b>Regelungsbereich</b>	<b>Angabe der Absätze des §60a AufenthG</b>
1. Kategorie	Voraussetzungen/ Konstellationen, bei deren Vorliegen eine Abschiebung vorübergehend auszusetzen ist bzw. die betreffende(n) Person(en) zu dulden ist/sind	Abs. 1 Abs. 2 Abs. 2a Abs. 2b
2. Kategorie	Vermutungsregel, nach welcher es vermutet wird, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen und Voraussetzungen zur Widerlegung dieser Vermutung	Abs. 2c Abs. 2d

3. Kategorie	Allgemeine Regelungen zur Duldung, wie etwa: - zum Weiterbestehen der Ausreisepflicht - zur entsprechenden Bescheinigung - zum Erlöschen, zum Widerruf, zu Ankündigungspflichten und zur Erneuerung	Abs. 3 Abs. 4 Abs. 5
4. Kategorie	Regelung zur Erlaubnis der Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei geduldeten Personen, bzw. s.g. Beschäftigungsverbote	Abs. 6

Auch wenn sich hinter jedem Absatz Regelungen zu höchst praxisrelevanten Fallkonstellationen verbergen, wird im Folgenden nur auf die zuletzt erfolgten Änderungen dieses Paragraphen eingegangen werden.

## 2. Durch welche Gesetze wurde § 60a AufenthG im Laufe des Jahres 2019 verändert?

§ 60a AufenthG wurde im Laufe des Jahres 2019 zunächst durch das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 (s. Gesetzesbegründung in der Drucksache 19/10047/ in Kraft seit dem 21.8.2019) und etwas später durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8.7.2019 (s. s. Gesetzesbegründung in der Drucksache 19/8286 / in Kraft seit dem 1.1.2020) verändert.

## 3. Welche Stellen des § 60a AufenthG wurden durch das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 (in Kraft seit dem 21.8.2019) verändert?

**§ 60a Abs. 2 c S. 3 u. 4** AufenthG wurden durch dieses Gesetz verändert.

Inhalt der Änderung ist, dass die bereits 2016 erhöhten Anforderungen an den Nachweis gesundheitlicher Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, erneut verschärft wurden. Konkret wird nun zusätzlich verlangt, dass:

- der lateinische Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD auf Atteste vermerkt wird
- zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung auf Attesten aufgeführt werden

*(Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass mit dem gleichen Gesetz im § 60 Abs. 7 AufenthG ein neuer Satz 2 in Kraft getreten ist. Aus dem aktuellen § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG geht hervor, dass auch für den Nachweis krankheitsbedingter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse die Anforderungen von § 60a Abs. 2 c S. 2 u. 3 AufenthG einzuhalten sind.)*

4.

a) Welche Absätze des § 60a AufenthG wurden durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8.7.2019 (in Kraft seit dem 1.1.2020) verändert?

<b>Verortung der Änderung</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
§ 60a Abs. 2 S. 4-12 AufenthG wurden gestrichen.	Diese Inhalte bzgl. der Anspruchsduldung bei Ausbildung wurden auf den (neuen) § 60c AufenthG verlagert.
§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG wurde inhaltlich verändert.	Dieser Ausschlussbestand wurde auf Fälle der Antragsrücknahme erweitert, es sei denn, die Rücknahme erfolgte aufgrund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 AsylG. Zudem wird nun klargestellt, dass der Ausschlussbestand nicht greift, wenn zu keinem Zeitpunkt ein Asylantrag gestellt wurde.
In § 60a Abs. 6 AufenthG wurde ein S. 3 eingefügt.	Mit dem neuen Satz 3 wurde eine weitere Ausnahme zum Ausschluss gem. § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG eingeführt. Hiernach greift § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung nicht, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

b) Ist eine Übergangsregelung bzgl. der unter a.) dargestellten Änderungen vorgesehen?

Aus § 104 Abs. 16 AufenthG geht hervor, dass für Beschäftigungen, die Inhaber\_innen einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erlaubt wurden, § 60a Abs. 6 AufenthG in der bis zu diesem Tag (also dem 31.12.2019) geltenden Fassung fortgilt.

## Abkürzungen

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Abs.	Absatz
S.	Satz
HS.	Halbsatz
Bst.	Buchstabe
iSd	im Sinne des

## Impressum

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0 511 / 98 24 60 30

Fax 0 511 / 98 24 60 31

<https://www.nds-fluerat.org>

Erstellt durch: Luara Rosenstein, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Stand: April 2020

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende